

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

13. Jahrgang
Juli 2005
ISSN 1434-3460

14/2005

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BeurkG §§ 13 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1, 44a Abs. 2; BGB §§ 126, 1355 – Unterschrift mit tatsächlich nicht geführtem Doppelnamen; Berichtigung der Bezeichnung der Beteiligten

BGB § 1643 – Erbausschlagung für ein minderjähriges Kind bei positivem Nachlassvermögen

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

GBO § 47; BGB § 705 – Keine Eintragung der Anteilsgröße bei GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)

EGBGB Art. 6, 25; GG Art. 3, 14; BGB § 2369 – Anwendung des *ordre public* bei Erbrechtsausschluss ausländischen Rechts mit religiös diskriminierendem Charakter (islamisch-sunnitisches Erbrecht)

ErbStG § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 16 – Kein schenkungsteuerlicher Durchgangserwerb bei Grundstücksschenkung direkt an Schwiegerkind

Aktuelles

BGB §§ 247, 288 – Änderung des Basiszinssatzes

Haager Legalisationsabkommen: Aserbaidschan, Cook Inseln, Ecuador

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BeurkG §§ 13 Abs. 1 S. 1, 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1, 44a Abs. 2; BGB §§ 126, 1355 Unterschrift mit tatsächlich nicht geführtem Doppelnamen; Berichtigung der Bezeichnung der Beteiligten

I. Sachverhalt

Bei der Beurkundung einer Grundstücksveräußerung erklärte die Eigentümerin, die dem Notar von einer früheren Beurkundung her bekannt war, dass sie nunmehr den Namen „Müller-Schmidt“ führe. „Müller“ ist der Geburtsname der Beteiligten. „Schmidt“ ist der Name ihres Ehemannes. Ein Nachweis über die Namensführung konnte bei Beurkundung nicht vorgelegt werden. Die Beteiligte erklärte, sie werde einen Nachweis nachreichen. Die Beteiligte unterschrieb ebenfalls mit „Müller-Schmidt“.

Im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Beteiligte – entgegen ihrer eigenen Annahme – keinen Doppelnamen führt. Bei der Eheschließung wurde keine entsprechende Erklärung abgegeben – ebenso wenig später. Die Beteiligte führte daher im Zeitpunkt der Beurkundung den Familiennamen „Müller“.

Die Eheleute wollen nunmehr eine Erklärung über die Bestimmung eines Familiennamens nach § 1355 Abs. 1, 4 BGB gegenüber dem zuständigen Standesamt abgeben.

II. Fragen

1. Liegt eine wirksame Unterschrift vor, wenn eine Beteiligte mit einem „Doppelnamen“ unterschreibt, da sie irrig annimmt, einen Doppelnamen zu führen?

2. Kann die falsche Angabe des Familiennamens bei der Bezeichnung eines Beteiligten (§§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 BeurkG) vom beurkundenden Notar durch einen Nachtragsvermerk gemäß § 44a Abs. 2 BeurkG oder sonstwie berichtigt werden?

III. Zur Rechtslage

1. Wirksamkeit der Unterschrift (§ 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG)

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BeurkG muss die Niederschrift in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. Die Unterschrift ist **Wirksamkeitsvoraussetzung**. Eine Niederschrift ohne Unterschrift der Beteiligten führt dazu, dass deren Erklärung nicht wirksam beurkundet wurde.

a) Begriffe der „Unterschrift“ und des „Namens“

Weder § 13 Abs. 1 BeurkG noch § 126 Abs. 1 BGB definieren den Begriff der Unterschrift. Nach der Rechtsprechung

des BGH ist der Begriff der Unterschrift in § 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG **eigenständig auszulegen**; er entspricht nicht notwendig dem Begriff der Unterschriften in § 126 BGB (BGHZ 152, 255 = DNotI-Report 2003, 29 = DNotZ 2003, 269 = NJW 2003, 1120; a. A. – einheitlicher Begriff der Unterschrift: Köhler, in: FS Schippel, 1996, S. 209 ff.; von Schuckmann/Renner, in: Huhn von Schuckmann, BeurkG, 4. Aufl. 2003, § 13 BeurkG Rn. 26 ff.; Reimann, in: Dittmann/Reimann/Bengel, Testament und Erbvertrag, 3. Aufl. 2000, § 13 BeurkG Rn. 23).

Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Unterzeichnung mit dem **Familiennamen** (Nachnamen) erforderlich (**BGHZ 152, 255** = DNotI-Report 2003, 29 = DNotZ 2003, 269 = NJW 2003, 1120; ähnlich OLG Stuttgart DNotZ 2002, 543, 544; zustimmend Renner, NotBZ 2003, 178; von Schuckman/Renner, in: Huhn/von Schuckmann, § 13 BeurkG Rn. 34; Winkler, BeurkG, 15. Aufl. 2003, § 13 BeurkG Rn. 56).

Die **Literatur** will hingegen teilweise auch den **Vornamen** genügen lassen (Kanzleiter, MittBayNot 2003, 197; Köhler, FS Schippel, S. 209, 213; Limmer, in: Eylmann/Vaasen, BNotO und BeurkG, 2. Aufl. 2004, § 13 BeurkG Rn. 20) oder sogar eine **Paraphe** (Heinemann, DNotZ 2003, 243; Heinemann, NotBZ 2003, 467, ders., ZNotP 2002, 223, 224 f.), sofern sich daraus der Unterzeichnende zweifelfrei identifizieren lasse.

Eine ältere Entscheidung des **BayObLG** ließ sogar die **versehentliche Verwendung eines falschen Namens** genügen, sofern sich der Aussteller der Urkunde dennoch zweifelsfrei ergibt (BayOLGZ 1955, 206 = DNotZ 1956, 95 m. Anm. Keidel = NJW 1956, 24 m. ablehnender Anm. Firsching; zustimmend Kanzleiter, DNotZ 2002, 520, 527; Limmer, in: Eylmann/Vaasen, § 13 BeurkG Rn. 20; Soergel/J. Mayer, 13. Aufl. 2003, § 13 BeurkG Rn. 11; Winkler, § 13 BeurkG Rn. 59). In dem vom BayObLG entschiedenen Fall hatte der Notar versehentlich mit dem Namen eines Beteiligten unterschrieben anstatt mit seinem eigenen Namen. Jedoch bezweifeln Teile der Literatur, ob der BGH dies nach den Maßstäben von BGHZ 152, 255 noch anerkennen würde (Staudinger/Hertel, BGB, 2004, vor §§ 127a, 128 BGB Rn. 391).

Nach der Literatur genügt auch die Unterzeichnung mit einem **früheren Familiennamen**, insbesondere mit dem vor der Eheschließung geführten Namen (Geburtsname oder früherer Name) (Kanzleiter, DNotZ 2002, 520, 527; Köhler, in: FS Schippel, S. 209, 210; Soergel/J. Mayer, § 13 BeurkG Rn. 11; a. A. Winkler, § 13 BeurkG Rn. 58).

Ungenügend ist hingegen die Unterschrift mit einem bloßen **Phantasienamen**, den der Beteiligte im Rechtsverkehr sonst nicht verwendet. So ließ das Kammergericht die Unterzeichnung mit der Buchstabenkombination „Cvaralblchlalja“ zur Unterzeichnung eines eigenhändigen Testaments nicht genügen (KG DNotI-Report 1996, 125 = FamRZ 1996, 1242 = NJW-RR 1996, 1414 = Rpfleger 1996, 349, wobei man nach dem mitgeteilten Sachverhalt auch an der Testierfähigkeit der Erblasserin oder doch an der Ernstlichkeit ihres Testierwillens zweifeln kann).

b) Vorliegender Fall: Unterzeichnung mit einem Doppelnamen, der den tatsächlich geführten Familiennamen enthält

Der vorliegende Fall, dass ein Beteiligter mit einem Doppelnamen unterzeichnet, der neben dem tatsächlich geführ-

ten Namen noch den Namen seines Ehepartners enthält, ist – soweit ersichtlich – in Literatur und Rechtsprechung noch nicht behandelt worden.

Jedoch hielt der BGH den umgekehrten Fall, dass ein Beteiligter **nur mit einem Teil des von ihm geführten Doppelnamens unterschreibt**, für der gesetzlichen Schriftform des § 126 BGB genügend (BGH NJW 1996, 997 = MDR 1996, 529). Dies kann man wohl auch auf § 13 BeurkG übertragen, denn bei Doppelnamen wird häufiger nur der verkürzte Name verwendet (Köhler, FS Schippel, S. 209, 210; Staudinger/Hertel, vor §§ 127a, 128 BGB Rn. 93).

U. E. liegt im **vorliegenden Sachverhalt** eine **wirksame Unterschrift** nach § 13 BeurkG vor: Die Beteiligte hat mit ihrem Familiennamen unterschrieben, auch wenn sie diesem einen tatsächlich von ihr nicht geführten Namensbestandteil hinzugefügt hat. Dies macht die Unterschrift ebenso wenig unwirksam, wie ein erläuternder Namenszusatz (etwa „Müller junior“, „Müller, Euskirchen“). Hinzu kommt, dass es sich offenbar um den von der Beteiligten auch sonst im allgemeinen Rechtsverkehr jedenfalls teilweise verwendeten Namen handelte und dass die unterzeichnete Namensform eine der der Beteiligten (im Zusammenwirken mit ihrem Ehemann) offen stehenden Wahlmöglichkeiten der Namensführung darstellte.

Unerheblich ist hingegen, dass die Beteiligte später tatsächlich diesen Doppelnamen wählte. Denn die spätere Namenswahl kann eine unwirksame frühere Unterschrift nicht heilen (ebenso wenig wie eine spätere Namensänderung eine früher wirksam geleistete Unterschrift unwirksam werden lassen kann).

2. Bezeichnung der Beteiligten (§§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 BeurkG)

a) Bezeichnung bei der Beurkundung

Auch die Bezeichnung (des Notars und) der Beteiligten ist nach **§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeurkG Wirksamkeitsvoraussetzung** der Beurkundung. Lediglich Amtspflicht, nicht aber Wirksamkeitsvoraussetzung ist hingegen, dass die Bezeichnung so genau erfolgt, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 1 BeurkG), wobei § 26 Abs. 2 DONot dies dahingehend präzisiert, dass zur Bezeichnung natürlicher Personen deren Name, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung anzugeben sind. Zum Namen gehört insbesondere auch der Familienname, wie sich schon aus § 26 Abs. 2 S. 1 HS 2 DONot ergibt.

Für die Wirksamkeit nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeurkG genügt dabei bereits jede Bezeichnung, die „hinreichend“ auf eine bestimmte Person hinweist. So ließ der BGH die Bezeichnung „Mühlenwirt von B.“ genügen, wenn es in B. nur einen Mühlenwirt gab (BGHZ 38, 130, 135 = DNotZ 1964, 104 = NJW 1963, 200 = Rpfleger 1963, 114 m. Anm. Haegele). Die Wirksamkeit ist daher nicht notwendig beeinträchtigt, wenn nach § 10 Abs. 1 BeurkG oder § 26 Abs. 2 DONot erforderliche Angaben fehlen – selbst wenn infolgedessen noch gewisse Zweifel an der Person des Beteiligten bleiben (Winkler, § 9 BeurkG Rn. 7-9).

Vorliegend kann an der wirksamen Bezeichnung kein Zweifel bestehen, auch wenn in der Urkunde nicht nur der Familienname der Beteiligten genannt ist, sondern ein aus ihrem Familiennamen und dem Familiennamen ihres Ehemannes bestehender Doppelname.

b) Berichtigung mittel Nachtragsvermerk (§ 44a Abs. 2 BeurkG)

Fehlt eine hinreichende Bezeichnung im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeurkG, so kann der Notar die Bezeichnung nicht nach Abschluss der Beurkundung nachholen (RGZ 79, 366, 369).

Fehlt hingegen lediglich eine der nach § 10 Abs. 1 BeurkG oder nach § 26 Abs. 2 DONot erforderlichen Angaben oder ist diese in der Urkunde unrichtig vermerkt, so kann der Notar entweder bei Vorliegen eines offensichtlichen Schreibfehlers eine Berichtigung durch Nachtragsvermerk nach § 44a Abs. 2 BeurkG vornehmen (vgl. OLG Hamburg DNotZ 1951, 422 zu einem Schreibfehler im Namen eines Beteiligten) oder in einer Zeugnisurkunde nach § 39 BeurkG für den Vollzug weitere Feststellungen zur Person der Beteiligten treffen. Denn allgemein kann der Notar, wenn in der Niederschrift Angaben fehlen, die zum Feststellungsinhalt gehörten, der Mangel aber die Wirksamkeit der Beurkundung nicht beeinträchtigt, darüber entweder ein selbständiges Zeugnis in Form einer Niederschrift (§ 36 BeurkG) oder eines Vermerkes (§ 39 BeurkG) erstellen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Notar die Wahrnehmung bei der Verhandlung oder nachträglich gemacht hat (Winkler, § 44a BeurkG Rn. 25; Reithmann, DNotZ 1999, 27 ff.).

Im vorliegenden Fall liegt eine **offensichtliche Unrichtigkeit im Sinne von § 44a Abs. 2 BeurkG** vor, wenn die Beteiligte in der Niederschrift mit einem tatsächlich von ihr nicht geführten Doppelnamen bezeichnet wurde. § 44a Abs. 2 BeurkG erfordert nicht, dass sich die Unrichtigkeit aus der Urkunde selbst ergibt. Es genügt vielmehr, wenn sich die Unrichtigkeit aus anderen Umständen für jeden ergibt, der diese Umstände kennt (Limmer, in: Eylmann/Vaasen, § 44a BeurkG Rn. 14; Winkler, § 44a BeurkG Rn. 19; vgl. OLG Jena OLG-Report 2001, 76). Hier ergibt sich die Unrichtigkeit für jeden, der in den Personalausweis Einsicht nimmt.

Ebenso ist ein **Nachtragsvermerk** möglich, in dem der Notar feststellt, dass sich bei der späteren Vorlage des amtlichen Ausweises herausstellte, dass die Beteiligte weiterhin nur den Namen „Müller“ führt und nicht, wie von ihr bei der Beurkundung irrtümlich angegeben, den Doppelnamen „Müller-Schmidt“. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Vermerk nach § 39 BeurkG und einem Nachtragsvermerk zur Berichtigung nach § 44a Abs. 2 BeurkG liegt darin, dass bei Abschriften und Ausfertigungen eine offensichtliche Unrichtigkeit im Sinn des § 44a Abs. 2 BeurkG in einer „Reinschrift“ im Text der Abschrift oder Ausfertigung selbst korrigiert werden darf, während ein sonstiger Vermerk nach § 39 BeurkG auch bei der Abschrift oder Ausfertigung als solcher ausgefertigt wird, ohne dass jedoch der Text der Niederschrift selbst geändert werden dürfte.

Sofern die Beteiligte im vorliegenden Fall mittlerweile tatsächlich „Müller-Schmidt“ heißen sollte (infolge einer Wahl des Familiennamens ihres Ehegatten als Ehenamen, § 1355 Abs. 1, 3 BGB, und der Erklärung, diesem Ehenamen ihren bisherigen eigenen Namen voranzustellen, § 1355 Abs. 4 BGB), empfiehlt sich, auch dies in den Nachtragsvermerk aufzunehmen und den Vermerk bei Abschriften entsprechend mit auszufertigen, um Verwirrung beim Vollzug zu vermeiden.

3. Ergebnis

Unterzeichnet ein Beteiligter eine notarielle Niederschrift mit einem von ihm so **nicht geführten Doppelnamen**, der

aus seinem tatsächlichen Familiennamen (Nachnamen) und aus dem Familiennamen seines Ehegatten besteht, so ist die **Unterschrift wirksam** (§ 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG).

Eine entsprechende Bezeichnung des Beteiligten mit diesem Doppelnamen **genügt auch für die Bezeichnung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeurkG**. Die unrichtige Bezeichnung kann entweder durch einen Nachtragsvermerk nach § 44a Abs. 2 BeurkG berichtigt werden oder es kann ein sonstiger Vermerk über den richtigen Familiennamen nach dem Ende der Niederschrift eingefügt werden (§ 39 BeurkG).

BGB § 1643

Erbausschlagung für ein minderjähriges Kind bei positivem Nachlassvermögen

I. Sachverhalt

Frau D verstarb ohne Hinterlassung eines Testaments. Der Nachlass besteht aus einem Hausgrundstück mit einem Wert von ca. 250.000.– €.

Die Erblasserin hatte ein einziges Kind (K), über dessen Vermögen jedoch das Insolvenzverfahren eröffnet ist. K wiederum hat zwei Kinder (Enkel E1 und E2).

Der Enkel E1 lebt in geordneten Verhältnissen. Über das Vermögen des von dem Enkel E2 betriebenen Gewerbes ist ebenfalls das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Eine private Insolvenz liegt zwar nicht vor, die Gefahr ist aber nicht ausgeschlossen, da der Enkel E2 teilweise auch persönlich haftet. Der Enkel E2 wiederum hat ein minderjähriges Kind, den Urenkel U.

Es ist nun Folgendes beabsichtigt:

a) Das einzige Kind K der Erblasserin schlägt fristgerecht sein Erbe aus. Dadurch wären die Enkelkinder E1 und E2 erbberechtigt.

b) Das Enkelkind E2 schlägt – nun aber zugleich für seinen minderjährigen Sohn U unter Mitwirkung der Mutter des minderjährigen Kindes – ebenfalls die Erbschaft aus, so dass das Enkelkind E1 Alleinerbe nach seiner verstorbenen Großmutter würde.

II. Frage

Ist die Erbausschlagung des E2 für U (gemeinsam mit der Kindesmutter) wirksam oder bedarf diese Erbausschlagung einer familiengerichtlichen Genehmigung?

III. Zur Rechtslage

1. Grundsatz: Genehmigungsbedürftigkeit der Erbausschlagung durch die Eltern (§ 1643 Abs. 2 S. 1 BGB)

Gemäß § 1643 Abs. 1 BGB bedürfen die Eltern der **Genehmigung des Familiengerichts** zu bestimmten Rechtsgeschäften für das Kind, die auch ein Vormund nur mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung vornehmen kann. § 1643 Abs. 1 BGB verweist indes nicht auf § 1822 Nr. 2 BGB, der eine Erbausschlagung durch den Vormund ausnahmslos der Genehmigungspflicht unterwirft. Hierfür trifft § 1643 Abs. 2 BGB eine Sonderregelung.

§ 1643 Abs. 2 S. 1 BGB bestimmt (insoweit in Übereinstimmung mit dem Vormundschaftsrecht), dass die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie

der Verzicht auf einen Pflichtteil im Grundsatz der familiengerichtlichen Genehmigung unterliegen. Allerdings enthält § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB eine wichtige Ausnahmeregelung, deren Anwendung häufig Probleme bereitet (s. bereits Gutachten DNotI-Report 2002, 139).

2. Ausnahme: Genehmigungsfreiheit der Ausschlagung bei Anfall erst infolge Ausschlagung durch einen Elternteil (§ 1643 Abs. 2 S. 2 BGB)

a) Tritt der Anfall der Erbschaft an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, ist gem. **§ 1643 Abs. 2 S. 2 BGB** die Ausschlagung für das Kind genehmigungsfrei (ausgenommen, der Elternteil war neben dem Kind berufen). Der Genehmigungsfreiheit liegt die Annahme zugrunde, dass die Erbschaft auch für das nächstberufene Kind ohne Vorteil sein werde und daher eine Benachteiligung des Kindes nicht zu befürchten sei, weil der vertretungsberechtigte Elternteil im Normalfall selbst Interesse daran habe, die Erbschaft zu erwerben und nicht ohne gehörige Prüfung der Sachlage ausschlagen werde (Motive V, 515). Es fehle also an einer Interessenkollision, die eine gerichtliche Überprüfung erforderlich machen würde (vgl. MünchKomm-Huber, BGB, 4. Aufl. 2002, § 1643 Rn. 17).

b) Die Genehmigungsfreiheit nach § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB setzt nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nicht voraus, dass die Erbschaft aus einem bestimmten Grund ausgeschlagen wird, insbesondere wegen Überschuldung. Das Motiv der Ausschlagung ist im Grundsatz unbeachtlich. **Auch die Ausschlagung einer wirtschaftlich vorteilhaften Erbschaft unterliegt daher nicht der Genehmigung durch das Familiengericht**, welches somit die Zusammensetzung des Nachlasses und einen hieraus möglicherweise folgenden wirtschaftlichen Vorteil für das Kind nicht zu prüfen hat (Motive V, 515). In Rechtsprechung und Literatur wird der gute Sinn einer generellen Regelung hervorgehoben, die durch folgende Erwägung gerechtfertigt sei: Wenn die Eltern die Erbschaft für sich ausschlagen, sei nach der Lebenserfahrung anzunehmen, dass der Anfall auch für das Kind nachteilig sei (OLG Frankfurt NJW 1955, 466; NJW 1962, 52; FamRZ 1969, 658). Diese Erwägungen deckten daher auch den Fall, dass die Eltern eine wirtschaftlich eindeutig vorteilhafte Erbschaft für sich und das Kind ausschlagen, weil sie es ohne „vernünftigen“, von einem objektiven Betrachter gutgeheißenen Grund ablehnen, dass das Vermögen des Erblassers in ihre engere Familie gelangt (Staudinger/Engler, BGB, 2004, § 1643 Rn. 37).

Allein der Umstand, dass die Erbschaft nicht überschuldet ist, schließt also § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB noch nicht aus.

3. Gegenausnahmen: Genehmigungsbedürftigkeit bei widerstreitenden Interessen

a) Berufung des Elternteils neben dem Kind

Auch wenn der Erbschaftsanfall an das minderjährige Kind erst infolge der Ausschlagung eines vertretungsberechtigten Elternteils eintritt, ist zur Ausschlagung für das Kind dann die familiengerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn der ausschlagende Elternteil neben dem Kind berufen war (**§ 1643 Abs. 2 S. 2 HS. 2 BGB**). Dieser Gegenausnahme liegt die Überlegung des Gesetzgebers zugrunde, dass in einer solchen Konstellation die Prüfung der Ausschlagung seitens des Inhabers der elterlichen Gewalt für sich nicht vorausgehe. Der Sorgerechtsinhaber müsse vielmehr von vornherein entscheiden, ob die Ausschlagung für das Kind

angemessen sei und hierbei in Betracht ziehen, dass sich die Wirkung der Annahme beim Wegfall von Miterben erweitere. Aus diesem Grund sei ein Widerstreit beider Interessen naheliegend und daher im Kindesinteresse eine gerichtliche Kontrolle erforderlich (Motive V, 515). Diese Gegenausnahme ist vorliegend indes nicht einschlägig.

b) Widerstreitende Interessen zwischen Eltern und Kind

Wenn die Tatbestandsmerkmale des § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB erfüllt sind und auch keine Gegenausnahme nach Halbs. 2 eingreift, wird in Rechtsprechung und Literatur ausnahmsweise im Wege einer **teleologischen Reduktion** des § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB die Genehmigungsbedürftigkeit nach § 1643 Abs. 2 S. 1 BGB bejaht, **wenn eine Konstellation vorliege, in der die Eltern- und Kindesinteressen nicht gleichgerichtet sind, es also zu einer Interessenkollision komme**.

Als Beispiel hierfür wird in der Literatur der Fall genannt, dass ein vertretungsberechtigter Elternteil mit mehreren Kindern die Erbschaft für sich und einen Teil seiner Kinder ausschlägt, sie aber für einen anderen Teil der Kinder annimmt, **um die Erbschaft damit in bestimmte Bahnen zu lenken** (Engler, FamRZ 1972, 7, 8; Staudinger/Engler, § 1643 Rn. 38; MünchKomm-Huber, § 1643 Rn. 25; Palandt/Diederichsen, BGB, 64. Aufl. 2005, § 1643 Rn. 5). Ebenso bedarf die Ausschlagung für das Kind der familiengerichtlichen Genehmigung, wenn der testamentarisch bedachte Elternteil die Erbschaft als Testamentserbe für sich und das Kind als Ersatzerbe ausschlägt, um die Erbschaft als gesetzlicher Erbe anzunehmen, § 1948 BGB (OLG Frankfurt NJW 1955, 466; OLGZ 1970, 81; Staudinger/Engler, § 1643 Rn. 39).

Die hinter § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB stehende Vermutung wird also als widerlegt angesehen (mit der Folge der Genehmigungsbedürftigkeit), wenn das Verhalten der Eltern zeigt, dass sie die Erbschaft für sich selbst nicht ausgeschlagen haben, weil ihre Annahme nachteilig wäre, sondern weil sie den Nachlass in eine bestimmte Bahn lenken wollen (Staudinger/Engler, § 1643 Rn. 38). Insoweit werden in Rechtsprechung und Literatur (nur) die beiden vorerwähnten Konstellationen diskutiert, denen gemeinsam ist, dass sich die **Motivation der Eltern**, „den Nachlass in bestimmte Bahnen lenken zu wollen“, **in einem weiteren objektiv nachprüfbar Verhalten manifestiert**, nämlich entweder in der Erbschaftsannahme für die anderen Kinder oder in der eigenen Erbschaftsannahme als gesetzliche Erben.

An einem solchen Verhalten fehlt es aber, wenn der Nachlass – wie vorliegend vorgesehen – **ohne Zutun der Eltern einem Dritten anfällt**, mag dies auch die gewünschte Folge sein. In einem derartigen Fall kann Motiv der Ausschlagung durch die Eltern sehr wohl die Unwirtschaftlichkeit des Nachlasses sein; die bloße Ausschlagung für das minderjährige Kind entkräftet also nicht die gesetzgeberische Annahme, welche der Ausnahmebestimmung des § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB zugrunde liegt. Wollte man dies anders sehen, wäre in jedem Fall durch das Gericht die Zusammensetzung des Nachlasses und die Motivation der ausschlagenden Eltern zu überprüfen. Dies will § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB aber gerade ausschließen.

Wird also die Erbschaft durch den gesetzlichen Vertreter für sich selbst und dann für das an seine Stelle tretende minderjährige Kind ausgeschlagen, bedarf diese Ausschlagung

u. E. auch dann keiner familiengerichtlichen Genehmigung, wenn der Nachlass nicht überschuldet ist und die Erbschaft infolge der Ausschlagungen ohne weiteres Zutun der Eltern einem Dritten anfällt (Ivo, ZEV 2002, 309, 313).

4. Ergebnis

Die **Genehmigungsfreiheit** der Erbschaftsausschlagung für das minderjährige Kind gemäß § 1643 Abs. 2 S. 2 BGB setzt voraus, dass der Nachlass überschuldet ist. Im Grundsatz kann daher der vertretungsberechtigte Elternteil auch eine werthaltige Erbschaft für sich selbst und sein ersatzberufenes minderjähriges Kind ausschlagen, ohne hierfür der familiengerichtlichen Genehmigung zu bedürfen.

Eine **Ausnahme** hiervon wird gemacht, wenn das Verhalten der Eltern zeigt, dass sie die **Erbschaft „in eine bestimmte Richtung lenken“** wollen. Hierfür kann es u. E. aber nicht genügen, dass die Erbschaft infolge der Ausschlagungen **ohne weiteres Zutun** der Eltern einem Dritten anfällt, mag dies auch im Einzelfall die gewünschte Folge sein. Im Ergebnis meinen wir daher, dass E2 gemeinsam mit der Kindesmutter für sein minderjähriges Kind U die Erbschaft ohne familiengerichtliche Genehmigung ausschlagen kann, sofern sich nicht aus sonstigen Umständen objektiv ergibt, dass es ihnen gerade darum ging, den auf ihren Stamm entfallenden Erbeil dem E1 zukommen zu lassen (z. B. wenn eine Vereinbarung über die Ausschlagung mit E1 getroffen wird).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

GmbHG §§ 8 Abs. 1 Nr. 3
Gesellschafterliste bei wirtschaftlicher Neugründung; Vorratsgründung (Bezugnahme auf Gutachten DNotI-Report 2005, 75)
Fax-Abruf-Nr.: 13159

EGBGB Art. 22, 23
Kasachstan: Minderjährigenadoption
Fax-Abruf-Nr.: 14191

EGBGB Art. 13, 14, 15, 25, 26
Serbien-Montenegro: Ehevertrag eines deutsch-serbischen Ehepaares
Fax-Abruf-Nr.: 14192

EGBGB Art. 27 ff.; BGB §§ 1896 ff.
USA (Tennessee)/Schweiz: Vorsorgevollmacht einer US-Amerikanerin mit Vermögen in Deutschland, der Schweiz und in den USA (Tennessee); Betreuungsverfugung
Fax-Abruf-Nr.: 14193

Rechtsprechung

GBO § 47; BGB § 705 **Keine Eintragung der Anteilsgröße bei GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)**

Veränderungen der Anteilshöhe einzelner Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind ebenso wenig in das Grundbuch einzutragen wie die Höhe des Anteils selbst.

OLG München, Beschl. v. 9.6.2005 – 32 Wx 052/05
Kz.: L II 3 – § 47 GBO
Fax-Abruf-Nr.: 10525

Problem

Ein Grundstück gehörte mehreren Beteiligten als Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Eine Mitgesellschafterin veräußerte Teile ihres Gesellschaftsanteils an die anderen Mitgesellschafter. Sie blieb jedoch weiterhin Gesellschafterin (wenn auch mit einem kleineren Anteil). Die Beteiligten beantragten, die teilweise Anteilsabtretung in das Grundbuch einzutragen. Das Grundbuchamt lehnte dies ab.

Entscheidung

Nach dem Beschluss des OLG München ist die Anteilsgröße der einzelnen Gesellschafter bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nicht eintragungsfähig – und damit ebenso wenig eine Erhöhung oder Verminderung des Anteils einzelner Gesellschafter. Dies wäre lediglich bei einem im Bruchteilseigentum der Beteiligten stehenden Grundstück einzutragen. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei hingegen im Wege der **Grundbuchberichtigung nur das Ausscheiden oder das Hinzutreten von Gesellschaftern einzutragen**. Implizit geht das OLG München in seiner Entscheidung davon aus, dass bei der GbR weiterhin die Gesellschafter als solche und nicht die Gesellschaft in das Grundbuch einzutragen sind (dass also die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht grundbuchfähig ist).

EGBGB Art. 6, 25; GG Art. 3, 14; BGB § 2369 **Anwendung des *ordre public* bei Erbrechtsabschluss ausländischen Rechts mit religiös diskriminierendem Charakter (islamisch-sunnitisches Erbrecht)**

1. Die Bestimmung des ägyptischen Rechts, die ausnahmslos Personen (damit auch Kinder) von der gesetzlichen Erbfolge ausschließt, wenn sie nicht derselben Religion wie der (hier muslimische) Erblasser angehören, beinhaltet einen erheblichen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 3 Abs. 3 GG.

2. Die Anwendung dieser Norm indiziert bei einem gegebenen Inlandsbezug einen Verstoß gegen den deutschen *ordre public*.

3. Bei der Abwägung gegenläufiger Grundrechtspositionen kann ein konkret feststellbarer Erblasserwille, die Rechtsfolgen seines Heimatrechts eintreten zu lassen, zu einem abweichenden Ergebnis führen. Der Beachtlichkeit des Erblasserwillens steht in diesem Zusammenhang nicht entgegen, dass sein Heimatrecht die

Errichtung einer auf den Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge gerichteten letztwilligen Verfügung nicht ermöglicht.

OLG Hamm, Beschl. v. 28.2.2005 – 15 W 117/04
Kz.: R 4100 – Art. 6 EGBGB
Fax-Abruf-Nr.: 10526

Problem

Verfahrensgegenstand war ein Vorbescheid zur Erteilung eines **Fremdrechtserbscheines** (§ 2369 BGB) nach einem ägyptischen Erblasser. Der Erblasser hatte lange Zeit in Deutschland gelebt, hier studiert, gearbeitet und auch geheiratet. Die aus dieser – mittlerweile geschiedenen – Ehe hervorgegangenen zwei Kinder sind deutsche Staatsangehörige und leben in Deutschland.

Nach dem auf Muslime anwendbaren ägyptischen Erbrecht ist Religionsverschiedenheit ein Erbhindernis: Nichtmuslime können keine Muslime beerben und umgekehrt. Damit wären die Kinder im vorliegenden Fall von der Erbfolge ausgeschlossen gewesen.

Entscheidung

Das OLG Hamm entschied, dass ein **auf unterschiedlicher Religionszugehörigkeit beruhender Erbrechtsausschluss** bei entsprechendem Inlandsbezug dem deutschen *ordre public international* widerspricht (Art. 6 EGBGB – öffentliche Ordnung). Dasselbe gilt für die **Benachteiligung weiblicher Erben** nach ägyptischem wie allgemein nach islamischem Erbrecht, wonach weibliche Erben (hier die Tochter) nur die Hälfte des Erbteils eines entsprechenden männlichen Erben (hier der Sohn) erhalten.

Nach Art. 6 EGBGB ist eine Rechtsnorm eines anderen Staates nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere mit den Grundrechten, unvereinbar ist. Dabei kommt es nicht auf einen abstrakten Verstoß an, sondern darauf, ob **im konkreten Fall** das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts in **untragbarem Widerspruch** zu grundlegenden deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen unter Einschluss der Grundrechte stehen würde (BGH DNotf-Report 2004, 210 = FamRZ 2004, 1952 m. Anm. Henrich = BGH-Report 2005, 96 m. Anm. Mankowski). Der hierfür erforderliche Inlandsbezug ergab sich hier bereits daraus, dass die Erben – infolge der Lebensgestaltung des Erblassers – ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.

Jedoch kann ein Verstoß gegen den deutschen *ordre public* im Rahmen des Erbrechts ausscheiden, wenn die aufgrund des berufenen ausländischen Rechts eintretenden Rechtsfolgen dem **Willen des Erblassers** entsprachen. Dabei genügt, dass der Eintritt der Rechtsfolgen der positiven Willensentschließung des Erblassers entsprach – er etwa bewusst davon absah, anderweitig zu testieren. Da hierzu in den Vorinstanzen keine Feststellung getroffen worden war, verwies das OLG Hamm an das Landgericht zurück.

ErbStG § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 16

Kein schenkungsteuerlicher Durchgangserwerb bei Grundstücksschenkung direkt an Schwiegerkind

Übertragen (Schwieger-)Eltern unter Mitwirkung ihres Kindes schenkweise Grundstückseigentum unmittelbar auf den Ehegatten ihres Kindes (Schwiegerkind), kann hierin auch dann kein schenkungsteuerrechtlich beachtlicher Durchgangserwerb des Kindes liegen, wenn die Zuwendung „auf Veranlassung des Kindes“ erfolgen soll und als „ehebedingte Zuwendung“ des Kindes bezeichnet wird. Eine Schenkung des Kindes an seinen Ehegatten kommt unter diesen Umständen nicht in Betracht (gegen FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. Februar 1999 4 K 2011/98, EFG 1999, 617).

BFH, Urt. v. 10.3.2005 – II R 54/03
Kz.: L IX 3 – § 7 ErbStG
Fax-Abruf-Nr.: 10527

Problem

Eltern überließen eine Eigentumswohnung zu je hälftigem Miteigentum ihrer Tochter und deren Ehemann (Schwiegersohn). In ein und derselben Urkunde wurde die Auflassung auf die Erwerber unmittelbar zu je hälftigem Miteigentum erklärt und dementsprechend die unmittelbare Eintragung im Grundbuch beantragt. Nach den Vertragsbestimmungen sollte die Übertragung auf den Ehemann (Schwiegersohn) u.a. „auf Veranlassung der Tochter als deren ehebedingte Zuwendung ihrem Ehemann“ gegenüber erfolgen.

Das Finanzamt setzte gegen den Ehemann bzw. Schwiegersohn Schenkungsteuer wegen seines Erwerbs von den Schwiegereltern fest. Hiergegen wurde (unter Berufung auf ein entsprechendes Urteil des FG Rheinland-Pfalz, EFG 1999, 617) der Rechtsweg beschritten. Nach Ansicht der Steuerpflichtigen habe zunächst die Tochter der Übergeber die gesamte Eigentumswohnung erhalten sollen und diese sodann auf Grund eigener Entscheidung die Hälfte davon an ihren Ehemann weiterverschenken wollen (so dass jeweils eine günstigere Steuerklasse zugrunde gelegen hätte und die steuerlichen Freibeträge hätten ausgenützt werden können).

Entscheidung:

Der BFH folgt dieser Argumentation nicht und gibt der Finanzverwaltung recht. Die **Zwischenschaltung eines Dritten** (hier: der Tochter) als „Durchgangserwerber“ mit schenkungsteuerlicher Relevanz **erfordere dessen Entscheidungsfreiheit**. Daran fehle es bei der vorliegenden Vertragsgestaltung. Auch bedinge die behauptete „Ehebedingtheit“ der Zuwendung selbst keinen Durchgangserwerb bei der Tochter und Ehefrau. Auch der Umstand, dass diese im Fall eines zukünftigen Zugewinnausgleichs durch die gewählte Gestaltung möglicherweise (Anrechnungs)Vorteile gewinnen könnte (vgl. § 1380 BGB), begründe keine gegenwärtige Bereicherungsposition, die zu einem schenkungsteuerlich anzuerkennenden Durchgangserwerb führen könne.

Ob ein Durchgangserwerb mit schenkungsteuerlicher Relevanz dann hätte angenommen werden können, wenn – wie häufig – der Vorgang im Wege der Kettenschenkung in zwei Teile „aufgespalten“ worden wäre, also in der ersten Urkunde zunächst die Wohnung der Tochter überlassen worden wäre und diese sodann in gesonderter Urkunde ihrem Ehe-

mann einen hälftigen Miteigentumsanteil übertragen hätte, hatte der BFH nicht zu entscheiden. Offen bleibt auch die in der Praxis unterschiedlich gehandhabte Frage, ob zwischen den beiden Teilakten eine „Schamfrist“ einzuhalten ist und wie lang diese ggf. zu bemessen ist.

Aktuelles

BGB §§ 247, 288 Änderung des Basiszinssatzes

Seit dem 1.7.2005 gilt (für das gesamte zweite Halbjahr 2005) ein **Basiszinssatz** von **1,17 %**.

Bisher galten folgende Basiszinssätze nach § 247 BGB:

- 2,57 % vom 1.1.2002 – 30.6.2002
- 2,47 % vom 1.7.2002 – 31.12.2002
- 1,97 % vom 1.1.2003 – 30.6.2003
- 1,22 % vom 1.7.2003 – 31.12.2003
- 1,14 % vom 1.1.2004 – 30.6.2004
- 1,13 % vom 1.7.2004 – 31.12.2004
- 1,21 % vom 1.1.2005 – 30.06.2005.

Der jeweils aktuelle Basiszinssatz findet sich auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de). Auf der Homepage des DNotI (www.dnoti.de) befindet sich ein Link unter „Arbeitshilfen/Beurkundungsverfahren“.

Haager Legalisationsabkommen: Aserbaidschan, Cook Inseln, Ecuador

Aserbaidschan, die Cook Inseln und Ecuador ratifizierten das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II, S. 895). Im Verhältnis zu **Ecuador** genügt damit seit 2.4.2005 eine **Apostille**, im Verhältnis zu den **Cook Inseln** seit 30.4.2005.

Gegen den Beitritt **Aserbaidschans** legten Deutschland und die Niederlande Einspruch nach Art. 12 Abs. 2 des Abkommens ein. Im Verhältnis zwischen Deutschland (und den Niederlanden) bedürfen daher Urkunden aus Aserbaidschan zu ihrer Anerkennung weiterhin der **Legalisation** (und umgekehrt wohl auch deutsche oder niederländische Urkunden zur Verwendung in Aserbaidschan).

Die vollständige Liste der Beitrittsstaaten kann im **Fax-Ab-ruf-Dienst** unter **Nr. 2000** abgerufen werden (ebenso im Internet: www.dnoti.de unter Arbeitshilfen/IPR).

Literaturhinweise

H.-P. Schömmel/J. Reiß, Internationales Erbrecht Italien, 2. Aufl. 2005, Verlag C. H. Beck, München 2005, 252 Seiten, 38,- €

Die Reihe „Internationales Erbrecht“ des Verlag C. H. Beck will dem Leser eine übersichtliche, knappe und praxisbezogene Darstellung von Erbfolgeregelungen mit Auslandsbezug bieten. Jeder Band stellt den Bezug zu einem bestimm-

ten Land, hier Italien, in den Mittelpunkt. Nicht nur Fachleuten, sondern auch dem rechtsuchenden Bürger soll das Buch als praktische Orientierungshilfe dienen. Fundstellen-nachweise sind daher bewusst knapp gehalten und auf leicht erreichbare Fundstellen beschränkt.

Das Werk behandelt alle notwendigen Aspekte zur Bearbeitung und Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle mit Bezug zu Italien. Im ersten, so genannten „Allgemeinen Teil“ gibt *Schömmel* eine instruktive und anschaulich geschriebene Darstellung des deutschen internationalen Erbrechts einschließlich der Überschneidungen mit dem internationalen Güterrecht. Der Konzeption der Reihe entsprechend werden kollisionsrechtliche Vorkenntnisse nicht vorausgesetzt, so dass sich das Werk auch für zur (Wieder-)Einarbeitung in Strukturen und Begrifflichkeiten dieses für die notarielle Praxis zunehmend relevanten Rechtsgebietes eignet.

Im „Besonderen Teil“ gibt *Reiß* dann einen Überblick über die Bestimmungen des italienischen Rechts, sowohl was das **Kollisionsrecht**, als auch was das **materielle Erbrecht in Italien** angeht, unter Einschluss des Verfahrensrechts. Besonders hervorzuheben ist die Darstellung der Grundzüge des **Erbschaftsteuerrechts** durch *Reiß*. Behandelt wird neben dem deutschen Außen-Erbschaftsteuerrecht das Recht der Doppelbesteuerung. Zwar wurde mit Gesetz vom 18.10.2001, Nr. 383 die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Italien gänzlich abgeschafft. Gleichwohl sind Erbschaftsgegenstände in Italien nicht frei von jeder steuerlichen Belastung. So wird etwa die Hypothekar- und Katastersteuer für den Fall dargestellt, dass Immobilien und dingliche Rechte Teil der Erbschaft sind. Ferner hat das Erbschaftsteuerrecht noch Bedeutung für Erbschaften, die vor dem 25.10.2001 angefallen sind (Datum des Wirksamwerdens der Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungssteuer in Italien).

Das Werk ist für die „Erstberatung“ im Zusammenhang mit deutsch-italienischen Erbfällen dem Notar ohne Weiteres zur Anschaffung zu empfehlen.

Notarassessor Dr. Arne Everts

W. Baetgen, Insihgeschäft im Gesellschaftsrecht, RNotZ 2005, 193

H. Bascopé/A. Hering, Die spanische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sociedad de Responsabilidad Limitada, SRL). Errichtung, Organisation, Liquidation und Besteuerung, GmbHR 2005, 609

C. Blum, Das Grünbuch der Europäischen Kommission zum internationalen Erbrecht, ZErB 2005, 170

W. Böhringer, Fortwirkendes liegenschaftliches Sonderrecht in den neuen Ländern, BWNotZ 2005, 25

N. Colneric, Auslegung des Gemeinschaftsrechts und gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung, ZEuP 2005, 225

W. Eckhardt, Nochmals: Der Dolmetscher im Beurkundungsverfahren, ZNotP 2005, 221

A. Everts, Der „ablehnende“ Vorbescheid im Beurkundungs- und Treuhandverfahren des Notars, ZNotP 2005, 220

E. Götting, Übertragbarkeit von Fernwärmedienstbarkeiten, ZfIR 2005, 344

G. Greitemann, Die Formbedürftigkeit der Erwerbstreuhand an GmbH-Anteilen, GmbHR 2005, 577

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

- H. Grziwotz**, Verkauf von Baurecht?, BauR 2005, 812
- M. Häublein**, Beschlussanfechtungsbefugnis bei zwangsverwaltetem Wohnungseigentum, ZfIR 2005, 337
- M. Häublein**, Zustandekommen und Wirksamkeit von Wohnungseigentümerbeschlüssen über bauliche Veränderungen, NJW 2005, 1466
- C. Hollenders**, Die Vorsorgevollmacht im Spannungsfeld zwischen Autonomie und Kontrolle – Zum „Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts“, NotBZ 2005, 168
- A. Horsch**, Neue Aspekte zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der Sittenwidrigkeit von letztwilligen Verfügungen, Rpfleger 2005, 285
- C. Keim**, Pflicht zur Mitbeurkundung von Mietverträgen bei Immobilienkäufen?, RNotZ 2005, 102
- K. Lerch**, Änderungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare 2005, NotBZ 2005, 175
- A. Oguz**, Das reformierte türkische Scheidungsrecht – Prinzipien, Scheidungsgründe und Scheidungsfolgen (mit Ausnahme des nahehelichen Unterhalts), FamRZ 2005, 766
- B. P. Paal**, Sittenwidrigkeit im Erbrecht, JZ 2005, 436
- N. Preuß**, Europarechtliche Probleme der deutschen Notariatsverfassung, ZEuP 2005, 291
- H.-J. Priester**, „GmbH light“ – ein Holzweg!, ZIP 2005, 921
- G. H. Roth**, Qualität und Preis am Markt für Gesellschaftsformen, ZGR 2005, 348
- K. Schmidt**, Von der „GmbH-Reform 2005“ zum Referentenentwurf des Mindestkapitalgesetzes, DB 2005, 1095
- G. Schwetzler**, Liquiditätsmanagement im Notariat – „Wie Sie Krisenfälle vermeiden können“, NotBZ 2005, 161
- P. Terner**, Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Vereinsrecht, Rpfleger 2005, 296

T. Wagenitz, Finale Selbstbestimmung? Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Patientenverfügung im geltenden und künftigen Recht, FamRZ 2005, 669

H. Wicke, Das WEG-Verwaltungsvermögen: Bruchteilseigentum, Gesamthandsvermögen, Gemeinschaftseigentum, Zubehör oder wesentlicher Bestandteil?, ZfIR 2005, 301

H. Wicke, Risiko Mantelverwendung – Die wirtschaftliche Neugründung vor der Reform des GmbH-Rechts, NZG 2005, 409

Veranstaltungen

Termine für **September 2005** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Intensivkurs Kostenrecht (Schmidt/Tiedtke), 9.9. – 10.9.2005 Kiel

Notarforum: Ausgewählte Einzelfragen zum Wohnungseigentum in der notariellen Praxis (Frenz/Hügel/Langhein/Wenzel), 16.9.2005 Hamburg

3. Jahresarbeitstagung des Notariats – Aktuelle Fragestellungen aus allen notarrelevanten Rechtsgebieten (Amann/Basty/Frenz/Gaier/Gottwald/Heidinger/Hertel/Heymann/Hügel/Kapsa/Krüger/Kurzweily/Mayer/Püls/Süß/Viskorf/Wälzholz/Wandel/Wendt/Wenzel/Wöstmann), 22.9. – 24.9.2005 Bonn

Vermögensnachfolge im Zivil- und Steuerrecht (Spiegelberger), 29.9. – 1.10.2005 Fischbachau

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg